

Literarische Berichte und Anzeigen

Allgemeines

Die Kirche und ihr Recht. Theologische Berichte XV; hg. von Franz Furger und Josef Pfammatter. Benziger-Verlag, Einsiedeln 1986. 160 S., DM 38,-.

Die Reihe ‚Theologische Berichte‘, die seit 1972 jährlich erscheint und an den Theologischen Hochschulen von Chur und Luzern konzipiert wird, hat sich, darin der Reihe ‚Quaestiones Disputatae‘ vergleichbar, zum Ziel gesetzt, aktuelle Problembereiche der Theologie so darzustellen, daß zum einen der Fachmann einen Überblick, zum anderen der interessierte Nichtfachmann eine erste zuverlässige Information erhält (Vorwort S. 9). Daß nunmehr, obgleich eigentlicher Berichtsgegenstand der neue Codex Iuris Canonici aus dem Jahre 1983 ist, der Titel ‚Die Kirche und ihr Recht‘ gewählt wurde, deutet bereits auf den Versuch einer vertieften Reflexion, die über bloße Stoffdarstellung hinausgehen möchte, hin. Damit aber steht die vorliegende Schrift in einer Tradition, die über den Buchstaben des Gesetzes hinaus den Geist der Rechtsordnung als ganzer fassen will, einer Tradition, als deren Begründer (noch zum CIC/1917) der Berliner Kirchenrechtshistoriker Ulrich Stutz anzusehen ist¹. Seine Intention wurde auch anlässlich des CIC/1983 wieder aufgenommen, bemerkenswerterweise allerdings bisher nur sozusagen ‚en miniature‘. Diesem Miniaturstil ist auch der vorliegende ‚Theologische Bericht‘ verpflichtet, doch verspricht die Auswahl von fünf besonders signifikanten Facetten des neuen Kirchenrechts, den Leser auch tatsächlich ins Zentrum der aktuellen kanonischen Doktrin und kanonistischen Diskussion einzuführen.

Den Auftakt macht Peter Krämer mit einem Überblick über „Katholische Versuche einer theologischen Begründung des Kirchenrechts“ (S. 11–37). Dies allein ist schon symptomatisch für einen Sachverhalt, den der österreichische Kirchenrechtler Bruno Primetshofer prägnant gefaßt hat: „In ungleich größerem Maße als beim CIC/1917 wird beim CIC/1983 die Frage nach der diese Kodifikation, ja überhaupt das Recht in der Kirche tragenden Theologie gestellt.“ Als Auslöser dieser jüngsten Welle theologischer Durchdringung des kanonischen Rechts wird man wohl, worauf auch Krämer hinweist (S. 14), Papst Paul VI. ansehen dürfen, der in mehreren Ansprachen das Kirchenrecht mit Nachdruck als „Theologische Disziplin“ qualifizierte. In diesem Sinne ist Krämers Artikel denn auch mehr als bloßer Auftakt, sondern er ist vielmehr auch der Taktgeber für alle folgenden Beiträge.

Nach einer sehr knappen historischen Einleitung, in der er darauf hinweist, daß das Problem der theologischen Legitimität von Kirchenrecht spezifisch neuzeitlich sei (angefangen bei Luther, radikalisiert von Rudolph Sohm) und seitdem eine ständige Herausforderung für das Kirchenrecht darstelle, referiert Krämer verschiedene Antworten auf diese Legitimationsfrage². Als Fazit, meint er, komme es entscheidend darauf an, daß „kirchliches Recht als eine Wirklichkeit aufgezeigt werden kann, die nicht von außen an die Kirche herangebracht wird, sondern zu ihrem Wesen und Auftrag hinzugehört“ (S. 24). In diesem Bemühen führt er nun noch ergänzende eigene

¹ Der Geist des Codex Iuris Canonici. Stuttgart 1918. Neudruck Amsterdam 1961.

² U. a. den Christologisch-inkarnatorischen Ansatz (Bertrams/Stückler/Heimerl), den Pastoral-reduktionistischen Ansatz (Huizing/Jimenez-Urresti) sowie den Ekklesiologischen Ansatz (Mörsdorf/Corecco/Aymans): S. 14–24.

Aspekte in die Diskussion ein (S. 24–36), ohne allerdings damit eine abschließende Klärung zu beanspruchen. Bemerkenswert dabei ist einmal seine Betonung des ‚neuen‘ Verständnisses von Kirche als einer ‚communio fidelium‘, dessen Rezeption im CIC/1983 durchaus ambivalent beurteilt wird, zum anderen sein gleichzeitiges Beharren auf dem „Gespräch mit der Rechtsphilosophie“ (S. 35f.) in der Frage nach dem „gemeinsamen Begriff von Recht“. Damit trifft der sachliche und hellsichtige Aufsatz Krämers eine echte Existenzfrage des Kirchenrechts: das Hören-können auf das Forum des (gerade auch profanen) allgemeinen Rechtsdenkens. Denn jede permanente Legitimationsdiskussion – wie eben auch im Kirchenrecht – ist Krisensymptom. Wer da als Medizin nur Theologisierung des Kirchenrechts verordnet, sollte sich vergewissern, ob er seinen Patienten damit nicht, ohne es zu wollen, einschläfert. Krämer ist dafür zu danken, darauf erneut hingewiesen zu haben.

Mit einem nicht bloß gesetzessystematischen Grundproblem, nämlich einer „Lex Fundamentalis“ für die römisch-katholische Kirche und die mit ihr verbundenen orientalischen Rituskirchen, befaßt sich Heribert Heinemann (S. 131–158). Bei diesem Projekt soll es sich seiner Meinung nach nicht um ein Recht höherer Rangstufe (Ius Constitutum Ecclesiae, vergleichbar staatlichem Verfassungsrecht handeln, sondern lediglich um eine Art separaten, v. a. organisationsrechtlichen „Allgemeinen Teil“ des Kirchenrechts. Mit dieser Klarstellung, die insbesondere dem Problem der Verschränkung von Ius Divinum und Ius mere Ecclesiasticum als Rechtsschichten des kanonischen Rechts Rechnung trägt, ist das Problem natürlich entscheidend entschärft. Dennoch bleibt fraglich, ob die Vorteile einer solchen Auslagerung³ weiter Teile des jetzigen CIC mögliche Nachteile soweit überwiegt, daß mit Aymans und dem Autor insoweit von einem verpaßten Kairos gesprochen werden kann, als mit der Promulgation des CIC/1983 „als ganzem“ das Projekt einer „Lex Fundamentalis“ nicht durchgeführt wurde. Insbesondere inhaltliche Fragen scheinen bis dato noch nicht ausreichend geklärt, so z. B. Umfang und Rechtsqualität der Grundrechte und -pflichten aller Christen oder das Verhältnis zu den „Consortiones Hominum“. Und ob man um der ‚Sache selbst‘ so von ihrer konkreten Ausgestaltung hätte absehen sollen, wie Heinemann es offenbar für geboten gehalten hätte (S. 158), vermag nicht ohne weiteres einzuleuchten.

Der Beitrag von Jean Beyer (S. 113–137) setzt sich mit der Problematik der Übertragbarkeit des Subsidiaritätsprinzips aus der katholischen Sozialphilosophie in das Kirchenrecht auseinander. Nachdem Beyer auf die Aktualität des Themas (nämlich in Gestalt des Schlußberichts der Außerordentlichen Bischofskonferenz 1985) aufmerksam gemacht hat (S. 113f.) und die lehramtlichen Äußerungen von Pius XI. bis hin zum 2. Vaticanum kurz dargestellt hat (S. 115–117), diskutiert er den 4. und 5. der 10 offiziellen Leitsätze zur Codexreform aus dem Jahre 1967 über sog. „Facultates Specialium“ sowie eben über „De Applicando Principio Subsidiaritatis in Ecclesia“. Virulent wird dieses Prinzip in concreto vor allem bzgl. der Kompetenzen des Diözesanbischofs (S. 125–127) und der Bischofskonferenzen (S. 129–130) (im Gegenüber zur „summa potestas Romani Pontifici“!), der „gesunden Autonomie“ der Pfarreien sowie der „Gemeinsamen Charismen“, worunter Beyer die Institute des geweihten Lebens faßt (S. 130–133). Beyers These lautet nun: sofern nicht als bloßes Dezentralisationsprinzip mißverstanden, sondern ‚für voll genommen‘, ist das Subsidiaritätsprinzip auf die Kirche und damit auch auf ihr Recht nicht anwendbar, da die Eigengeartetheit der Gemeinschaft der Kirche hier stärker wiegt als ihre Vergleichbarkeit mit anderen Formen menschlicher Gesellung. Eine Erneuerung der Kirche traut Beyer hingegen eher als solchen strukturellen Umverteilungen dem Freiraum für charismatische Initiativen zu, die sich frei bilden, aber in Einheit mit dem „Petrusamt“ handeln. Beides werde vom neuen kirchlichen Vereinsrecht ermöglicht (S. 135–137). Es steht zu erwarten, daß dieser engagierte Diskussionsbeitrag im kanonistischen Forum nicht ohne Resonanz bleiben wird.

³ Der Autor nennt a) klarere Gesetzessystematik; die ‚Transplantation‘ weiter Teile des Schemas 1980 der LEF in den CIC sei mißlungen, S. 148–150; b) Entsprechung zur Universalität der Weltkirche, S. 150/51; c) Ökumenische Klarheit, S. 156.

Die Frage der Eigennatur der Kirche bildet auch den Hintergrund für Peter Leischings Abhandlung zum „Wandel in der Bestimmung des Verhältnisses von Kirche und Staat“ (S. 83–107). Als Quintessenz seiner gut gewichtenden historischen ‚tour d’horizon‘ von Kaiser Konstantin bis hin zum 2. Vaticanum stellt er zunächst ein „Zurücktreten institutioneller zugunsten personaler und funktioneller, sozialverpflichteter Elemente“ (S. 99), sodann eine Aussöhnung mit den religiös neutralen modernen demokratischen Rechtsstaat (mit der Folge eines Abschieds vom Ideal des konfessionellen Staates und des Staates als „Brachium saeculare“) fest (S. 101). Ist dies auch unbestritten richtig, so wird doch die ähnlich bedeutsame Frage nach der Relevanz dieser Konzilswende für das kanonische Recht, also vordringlich für den CIC/1983, bei Leisching nicht beantwortet. Die Eigenrechtsmacht der Kirche als „persona moralis ex ipsa ordinatione divina“ (c. 113 § 1) mit den daraus resultierenden und von Leisching auch aufgeführten Hoheitsrechten „iure nativo“ (cc. 362; 747 § 1; 1254 § 1; 1260; 1311) war nie streitig und kann es auch nie sein. Geklärt werden müßten vielmehr a) wie das sich teilweise überlappende Gegenüber zweier in ihrem Bereich Letztentscheidungskompetenz und Autonomie beanspruchender „Societates“⁴ (kirchen-)rechtsphilosophisch zu bewältigen ist, und b) welche praktischen Konsequenzen der neue CIC aus der konziliaren Rezeption der religiös neutralen Demokratie gezogen hat⁵. Zu beiden Fragen liegt aus jüngster Zeit nur eine vereinzelt Anregung vor.⁶

Ludwig Schick behandelt die „Teilhabe der Laien am Dreifachen Amt Christi“ (S. 39–81). Er tut dies zunächst einmal ‚rein theologisch‘, indem er das Theologoumenon der „Tria Munera“ ausführlich historisch mit Schwerpunkt auf den Dokumenten des 2. Vaticanum erläutert. Der Ertrag dieses Theologoumenons für die Kanonistik bleibt, obwohl der CIC/1983 es an einigen Stellen rezipiert habe, laut Schick allerdings noch näher aufzuweisen. Vielleicht wäre ein Beitrag nur über die Rechtsstellung der Laien eben diesen (bezogen auf das Kirchenrecht) mehr von Nutzen gewesen.

Ein Schlußurteil über den vorliegenden ‚Reader‘ zum neuen Kirchenrecht ist nicht leicht zu geben. Den Vergleich mit der legendären Einführung von Stutz in den CIC/1917 hält er gewiß nicht aus. Dazu fehlt die geistige Durchdringungskraft, die aus dem immensen Wissen und dem gleichermaßen objektiven wie einfühlsamen Urteil des protestantischen Juristen erwuchs. Vielleicht ist aber auch dieser Vergleich nicht ganz fair. Denn immerhin wird durch die kluge Wahl der Einzelthemen und die verständliche Diktion der Abhandlungen das selbstgesteckte Ziel einer Sensibilisierung für wichtige aktuelle Probleme von Theologie und Kirche in diesem Fall durchaus erreicht. Und gerade der Nicht-Kanonist wird schwerlich einen besseren Einstieg in den CIC/1983 finden als den besprochenen Theologischen Bericht.

Freiburg i. Br.

Gerald Göbel

Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln. Im Auftrag des Kölner Metropolitankapitels hrsg. von Peter Berglar und Odilo Engels. Köln (Verlag J. P. Bachem) 1986. 481 S., Ln., DM 48,-.

Der von Joseph Kardinal Ratzinger am Schluß der Festschrift geäußerte Wunsch, der Geehrte möge noch lange für die Kirche Deutschlands und der Welt wirken, hat sich

⁴ Vgl. c. 54 § 2 des Schemas 1980 für eine „Lex Ecclesiae Fundamentalis“: „Ecclesia et Societas civilis in proprio ordine sunt ab invicem independentes et autonomae; utraque licet certos habeat quibus contineatur terminos; sua cuiusque natura et missione definitos, in suo genere est suprema.“; *Communicationes* 13 (1981), S. 61–63.

⁵ Man vgl. etwa cc. 216; 225; 227; 747 § 2 oder cc. 285 § 3; 287 § 2 *cic/1983* sowie das ersatzweise Streichen der cc. 120 § 2 und 219 *cic/1917*.

⁶ Joseph Listl in den „Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche“ Bd. 19 (1984), S. 9–37.